

4.7 GEWÄHRLEISTUNG DER ORTSÜBLICHEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG

Betreiber und Gäste der Fremdenverkehrseinrichtungen müssen zeitweilig von landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben ausgehende Geruchs-, Staub- und Geräuscentwicklungen (z.B. Ausbringen von Gülle, Futterholen früh morgens und spät abends, Weideviehhaltung, Bienenzucht) tolerieren. Die uneingeschränkte Bewirtschaftung der an das Sondergebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke sowie der im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens errichteten Wirtschaftswege ist weiterhin zu gewährleisten.

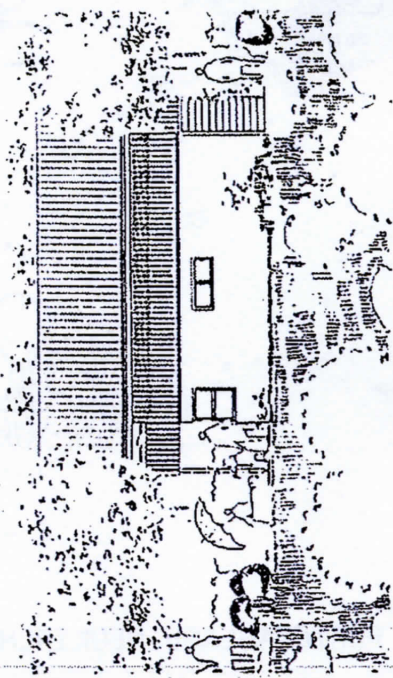
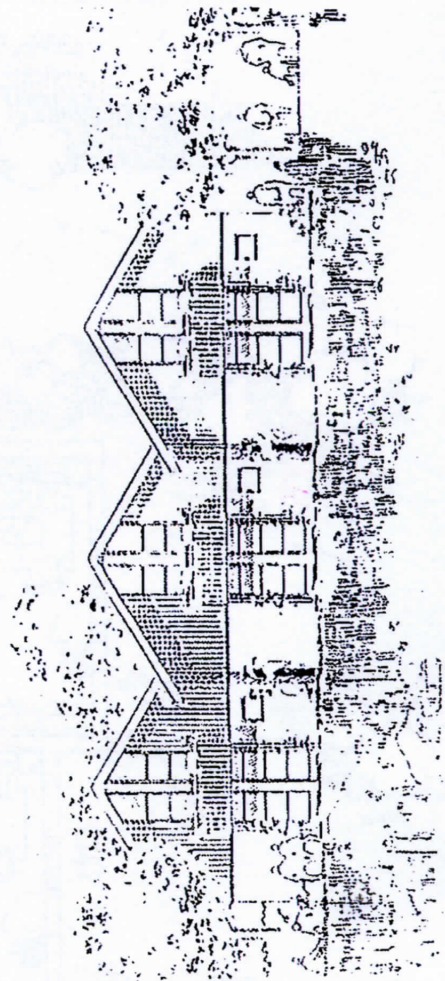
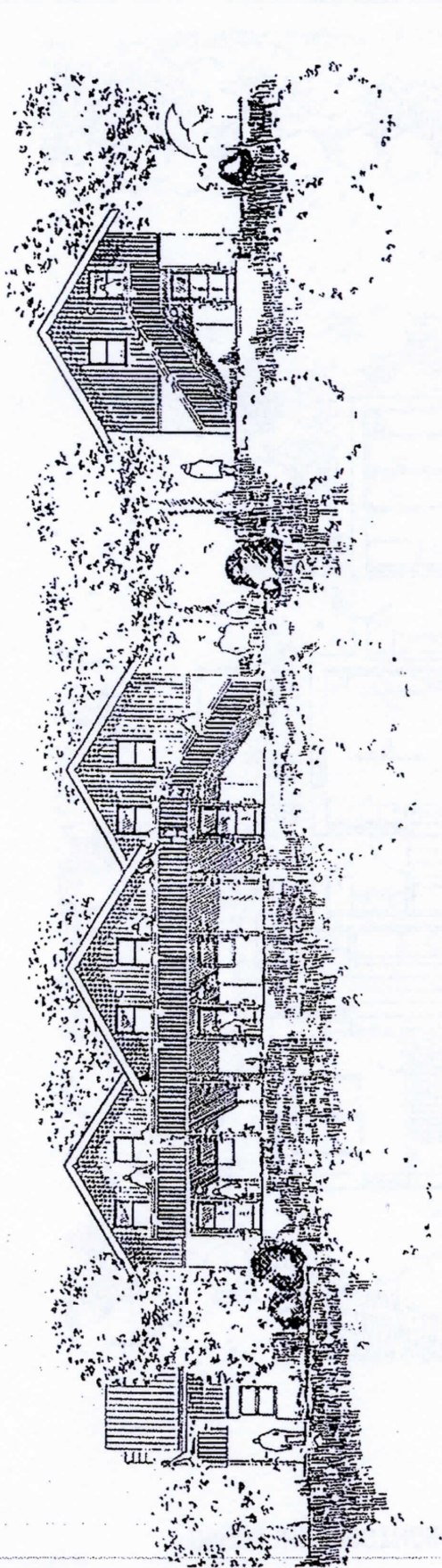
4.8 BODENDENKMÄLER

Vor Beginn jeglichen Humusabtrages ist die Untere Denkmalschutzbehörde (Kreisarchäologe Herr Böhm) im Landratsamt Straubing-Bogen (Tel. 09421/300-363 oder 09422/5897) frühzeitig zu verständigen, um diese Arbeiten zu überwachen und die entstehenden Erdaufschlüsse auf Bodendenkmäler durchsehen zu können.

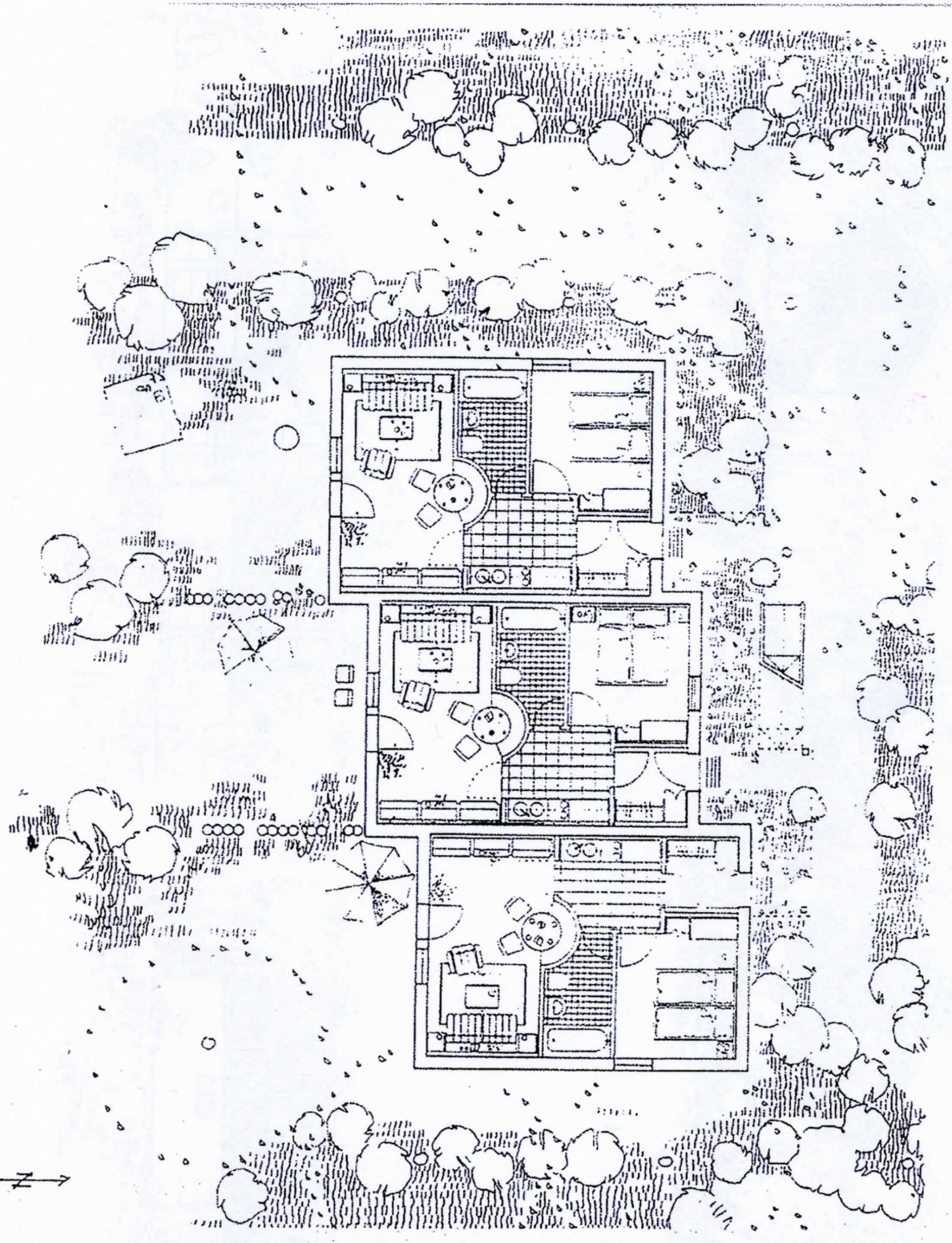
Die Bauträger und die ausführenden Firmen sollten ausdrücklich auf die entsprechenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, nämlich bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Außenstelle Landshut zu melden, hingewiesen werden.

5. ANLAGEN

Vorentwürfe von Ansichten und Grundrissen der Ferienhäuser
(Architekturbüro Dr. Baumann, Grafenwiesen - Darstellung
ohne Maßstab)



FERIENANALGE NEUKIRCHEN PÜRGL FASSADENÜBERLEGUNG
Architekturbüro Dr. Baumann, Grafenwiesen Januar 1993



FERIENANLAGE NEUKIRCHEN PÜRGL GRUNDRISSÜBERLEGUNG
Architekturbüro Dr. Baumann, Grafenwiesen Janaur 1993